

CISG Art. 39, 38, 4, 19

OLG München EWiR Art. 39 CISG 1/98, 549 (*Schlechtriem*)

Leitsätze des Verfassers:

1. Bei Textilien, bei denen bereits eine Griffprobe den Verdacht vertragswidriger Beschaffenheit nahe legt, ist für Untersuchung und Rüge nach dem CISG eine äußerste Frist von einem Monat angemessen.
2. Die Beurteilung von Aufrechnungsverboten für Ansprüche, die sich aus einem CISG-Vertrag ergeben, richtet sich nach dem über IPR berufenen nationalen Recht.

OLG München, Urt. v. 11. 3. 1998 – 7 U 4427/97 (nicht rechtskräftig)

**Kurzkomentar:**

*Peter Schlechtriem, Dr. iur., Dr. h. c., Universitätsprofessor in Freiburg*

1. Die italienische Lieferantin hat die in Deutschland niedergelassene Käuferin auf Zahlung der Kaufpreise für hochwertige Bekleidung (Cashmere-Ware) in Höhe von ca. 235 000 DM nebst Zinsen verklagt. Die Beklagte hat dagegen vorgetragen, dass die Ware nicht vertragskonform gewesen sei, da das Material nur zu zwei Dritteln aus Cashmere-Feintierhaaren bestanden habe. Die Lieferungen waren über einen Zeitraum vom 26. Juli 1996 bis 6. November 1996 erfolgt; Kundenbeschwerden waren mit Vertretern der Klägerin erstmals am 5. Dezember 1996 besprochen worden; das Ergebnis eines Materialgutachtens war der Klägerin mit Schreiben vom 19. Dezember 1996 mitgeteilt worden.

Die Beklagte hat Ansprüche wegen im Einzelnen beschriebener Verluste aus den Mängeln zur Aufrechnung gestellt und hilfsweise Minderung verlangt. Der Kaufpreisklage wurde in beiden Instanzen im Wesentlichen (das heißt bis auf eine Herabsetzung der Zinsforderung) stattgegeben.

2. Das Oberlandesgericht stützte seine Entscheidung wie schon das Landgericht im Wesentlichen auf Art. 38, 39 CISG, da die frühestens am 5. Dezember 1996 erfolgte Rüge verspätet gewesen und deshalb sowohl Schadensersatzansprüche als auch ein Minderungsrecht ausgeschlossen seien: Da der überwiegende Teil der streitgegenständlichen Lieferungen bereits im Juli versandt worden und im Oktober und Anfang November 1996 nur noch drei Lieferungen erfolgt seien, sei die in der Besprechung am 5. Dezember 1996 behauptetermaßen vorgebrachte Rüge jedenfalls nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt. Die Beklagte habe als Kaufmann bei einer gründlichen und fachmännischen Untersuchung von Stichproben den Mangel bereits bei den ersten Lieferungen entdecken können, zumal sie selbst vorgetragen habe, dass die Ware einen gröberen Griff gehabt habe. Nach Ansicht des Senats soll eine angemessene Rügefrist – unter Einschluss der Untersuchungsfrist – in einem solchen Fall nicht länger als einen Monat betragen.

Die Aufrechnung mit behaupteten Schadensersatzansprüchen scheitere schon an einem Aufrechnungsverbot auf Grund der von den Parteien zugrunde gelegten Ein-

heitsbedingungen der Deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie; das Aufrechnungsverbot begegne auch keinen Bedenken, die sich nach Art. 4 Satz 2 lit. a CISG bemessen würden. Seine Beurteilung richte sich nach deutschem Recht, dessen Geltung durch eine in den Auftragsbestätigungen der Klägerin eingeführte und durch Vertragsdurchführung der Beklagten angenommene Rechtswahlklausel vereinbart worden sei.

3. Die Entscheidungen von Landgericht und Oberlandesgericht in Anwendung der Art. 38, 39 CISG zeigen zunächst, dass die deutschen Gerichte mit der Anwendung dieser Kernregeln des Einheitlichen Kaufrechts keine Schwierigkeiten haben. Zwar variiert die Länge der angemessenen Frist für die Mängelrüge in den Gerichtsentscheidungen erheblich, wobei bei Textilien ein Monat eher an der oberen Grenze liegt, wenn – wie sachverhätlich angenommen – bereits eine Griffprobe durch den Fachmann zu Bedenken wegen der Qualität führen musste. Schwierigkeiten könnten insoweit – bis zur Analyse durch ein Fachinstitut – nur die Substantiierung der Mängel bereiten, weil die deutsche Rechtsprechung insoweit recht strenge Anforderungen stellt.

4. Wackelig ist dagegen die Begründung der Geltung des Aufrechnungsverbots und der Hinweis, Bedenken könnten sich nach deutschem Recht nur auf der Grundlage von Art. 4 Satz 2 lit. a CISG ergeben. Das würde jedoch voraussetzen, dass Aufrechnung und Parteivereinbarungen zur Aufrechnung sich überhaupt nach Einheitskaufrecht richten, denn nur dann wäre die Bereichsausnahme für Gültigkeitsfragen nach Art. 4 Satz 2 CISG zu berücksichtigen. Nach der herrschenden Ansicht gehört die Aufrechnung jedoch überhaupt nicht zu dem in Art. 4 Satz 1 CISG umschriebenen Regelungsbereich des Einheitskaufrechts. Eine Mindermeinung (*Staudinger/Magnus*, BGB, 13. Bearb., Art. 4 CISG Rz. 46 m. w. N.) will allerdings Aufrechnung mit konventionsinternen Ansprüchen einer auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 CISG zu entwickelnden einheitsrechtlichen Regelung unterstellen. Abgesehen davon, dass für die erforderliche Herausarbeitung entsprechender Grundsätze im CISG wenig Anhaltspunkte bestehen, dürfte angesichts der außerordentlichen Vielfalt der nationalen Regelungen zur Aufrechnung erhebliche Bedenken gegen eine Anerkennung von Aufrechnungswirkungen auf der Grundlage einer konventionsinternen Einheitslösung bestehen.

Tatsächlich will das Oberlandesgericht die Aufrechnung und damit auch die Zulässigkeit aufrechnungsausschließender Vertragsklauseln aber nach deutschem Recht beurteilen, weil dieses auf Grund der Geschäftsbedingungen der Klägerin durch Vertragsdurchführung wirksam vereinbart worden sei. Die insoweit gegebene Kollision von AGB löst das Oberlandesgericht schlicht nach der Theorie des letzten Wortes, weil die Beklagte die zusätzlichen Geschäftsbedingungen der Klägerin durch Vertragsdurchführung akzeptiert habe. Für den vorliegenden Fall war das zutreffend, da gar keine offene Kollision von Geschäftsbedingungen in der Frage des anwendbaren Rechts vorlag, sondern nur die Auftragsbestätigungen der Klägerin auf deutsches Recht und im Übrigen auf die Geschäftsbedingungen der Deutschen Textilindustrie verwiesen. Bei einem echten Widerspruch divergierender Rechtswahlklauseln wäre dagegen eine vertragliche Rechtswahl gescheitert und das Aufrechnungsstatut nach dem gesetzlich berufenen Recht zu bestimmen gewesen.